



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Alexander König, Prof. Dr. Winfried Bausback, Josef Zellmeier, Wolfgang Fackler, Hans Herold, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Holger Dremel, Max Gibis, Alfred Grob, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Andreas Jäckel, Harald Kühn, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Bayerischen
Beamtenversorgungsgesetzes
(Drs. 18/4986)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 4 werden die folgenden §§ 5 bis 7 eingefügt:

„§ 5

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Tätigkeit bei den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden oder dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Verbandszulage).“
2. In Art. 101 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
3. In Anlage 7 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nrn. 3, 7“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach Nr. 8 folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. die Verbandszulage (Abs. 4a),“

- b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
- „(4a) Für die Verbandszulage gilt Abs. 4 entsprechend.“
2. In Art. 87 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Abgeordnetenstatut“ durch die Angabe „Beschluss 2005/684 EG“ ersetzt.
3. Dem Art. 115 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Bei der Ermittlung der Mindestbezugsdauer der Verbandszulage (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4a) sind Bezugszeiten wesensgleicher Zulagen vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Nr. 2 Buchst. d dieses Antrags] bei den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden oder dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband einzubeziehen. ²Für am 1. Januar 2019 vorhandene Beamte und Beamtinnen, die bis einschließlich [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Nr. 2 Buchst. d dieses Antrags] in Ruhestand getreten sind oder versetzt wurden, gilt Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4a entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versorgungsbezüge mit Wirkung ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Nr. 2 Buchst. d dieses Antrags] neu festzusetzen sind.“

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021

In § 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) wird in Anlage 7 die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nrn. 3, 7“ ersetzt.“

2. Der bisherige § 5 wird § 8 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
- „2. § 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 25. Mai 2018,“
- c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und der Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
- „4. § 5 Nr. 1 und 3, §§ 6 und 7 am

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 51):

Die Kommunalen Spitzenverbände (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag und Bayerischer Bezirkstag) und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dort beschäftigte Beamte und Beamtinnen werden deshalb vom Geltungsbereich des Bayerischen Besoldungsgesetzes erfasst (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayBesG). Die Kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Prüfungsverband haben bereits in der Vergangenheit in Anlehnung an die Ministerialzulage eine Zulage (sog. Verbandszulage) gezahlt. Mit der Aufnahme des neuen Zulagentatbestands wird hierfür eine Grundlage im BayBesG geschaffen. Die kommunalen Spitzenverbände agieren für die kommunale Seite ähnlich einer obersten Dienstbehörde des Staates und der kommunale Prüfungsverband ähnlich dem Obersten Rechnungshof; daher ist eine Gleichsetzung mit der Ministerialverwaltung jedenfalls vertretbar.

Zu Nr. 2 (Art. 101):

Redaktionelle Anpassung. Zu Nr. 3 (Anlage 7):

Mit der Ergänzung der Anlage 7 werden die Beträge der Verbandszulage bestimmt.

Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 12):

Zu Buchst. a:

Mit der Ausbringung der Verbandszulage als Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 7 BayBesG wird die herausgehobene Stellung der Kommunalen Spitzenverbände und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands betont, die eine Berücksichtigung der Stellenzulage bei den ruhegehaltfähigen Bezügen rechtfertigt. Mit der Aufnahme einer eigenen Nummer im BayBesG wird verdeutlicht, dass die Verbandszulage nicht mit der Ministerialzulage vergleichbar ist. Sie wird somit auch bei den ruhegehaltfähigen Bezügen mit einer eigenen Nummer aufgeführt. Die betragsmäßige Orientierung in Anlage 7 BayBesG an der Ministerialzulage steht dem nicht entgegen.

Zu Buchst b:

Die Voraussetzungen für die Ruhegehaltfähigkeit der Verbandszulage entsprechen denen der Ministerialzulage.

Zu Nr. 2 (Art. 87):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Zu Nr. 3 (Art. 115 Abs. 4)

Zu Satz 1:

Damit die Ruhegehaltfähigkeit der Verbandszulage (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) bei den nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung in den Ruhestand getretenen Beamten und Beamtinnen wirksam werden kann, ist die Einbeziehung der Bezugsdauer wesensgleicher Zulagen der Kommunalen Spitzenverbände und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes erforderlich.

Zu Satz 2:

Die Übergangsregelung wird in Ansehung der bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2019 eingeführten Ruhegehaltfähigkeit der Ministerialzulage aufgenommen, damit die Verbandszulage ab dem Zeitpunkt ihrer Einführung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen, bei denen der Versorgungsfall nach dem 1. Januar 2019 eingetreten ist, als ruhegehaltfähiger Bezug berücksichtigt werden kann.

Zu § 7 (Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021)

Mit der Ergänzung der Anlage 7 werden die Beträge der Verbandszulage zum 1. Januar 2021 bestimmt.

Zu Nr. 2:

Die Änderungen zur Verbandszulage und ihrer Ruhegehaltfähigkeit treten nicht rückwirkend in Kraft, sondern erst am Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Entsprechend ist auch der Inkrafttretensartikel des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 anzupassen.